

Beschlussesentwurf 1: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 97 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 4 und Artikel 131 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹⁾, Artikel 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911²⁾, Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001³⁾, Artikel 13 der Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999⁴⁾, Artikel 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁵⁾, Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982⁶⁾, Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983⁷⁾, Artikel 41a und 57 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932⁸⁾, Artikel 30 und 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914⁹⁾, Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20a Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964¹⁰⁾, Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit (HArG) vom 20. März 1981¹¹⁾, Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005¹²⁾, Artikel 2 und 3 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006¹³⁾, Artikel 7 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999¹⁴⁾, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003¹⁵⁾, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an

1) SR [101](#).

2) SR [220](#).

3) SR [221.214.1](#).

4) SR [221.218.2](#).

5) SR [311.0](#).

6) SR [531](#).

7) SR [531.11](#).

8) SR [680](#).

9) SR [821.41](#).

10) SR [822.11](#).

11) SR [822.31](#).

12) SR [822.41](#).

13) SR [822.411](#).

14) SR [823.20](#).

15) SR [823.201](#).

[Geschäftsnummer]

schweren zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934¹⁾, Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923²⁾, Artikel 13 und 43 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (SBG) vom 18. Dezember 1998³⁾, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977⁴⁾, Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006⁵⁾, Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vom 11. Dezember 1978⁶⁾, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001⁷⁾, Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002⁸⁾, Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010⁹⁾, Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 121, 124 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁰⁾, sowie §§ 331 und 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1983)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten (§§ 5–39);
- b) die Arbeit (§§ 40–60);
- c) die Wirtschaftsförderung (§§ 61–77);
- d) die wirtschaftliche Landesversorgung (§§ 78–83); und
- e) die Marktaufsicht (§§ 84–89).

§ 2 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz:

¹⁾ SR [832.311.18](#).

²⁾ SR [935.51](#).

³⁾ SR [935.52](#).

⁴⁾ SR [941.20](#).

⁵⁾ SR [941.292](#).

⁶⁾ SR [942.211](#).

⁷⁾ SR [943.1](#).

⁸⁾ SR [943.11](#).

⁹⁾ SR

¹⁰⁾ BGS [111.1](#).

¹¹⁾ BGS [211.1](#).

- a) dient der Verwirklichung der verfassungsmässigen Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik;
- b) bezweckt die geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Gesundheit; und
- c) regelt den Vollzug der wirtschafts- und arbeitsbezogenen Bundesgesetzgebung.

§ 3 Vollzug von Bundesrecht

¹ Durch dieses Gesetz werden vollzogen:

- a) die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)¹⁾;
- b) die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden²⁾;
- c) die Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft³⁾;
- d) die Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit⁴⁾;
- e) die Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten⁵⁾;
- f) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁶⁾;
- g) die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit⁷⁾;
- h) die Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung⁸⁾;
- i) die Bundesgesetzgebung über das Messwesen⁹⁾;

¹⁾ Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680 ff.).

²⁾ Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1 ff.).

³⁾ Artikel 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220); Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999 (SR 221.218.2).

⁴⁾ Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1 ff.).

⁵⁾ Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR ...ff.).

⁶⁾ Bundesgesetzgebung betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41 ff.); Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11 ff.).

⁷⁾ Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HARg) vom 20. März 1981 (SR 822.31 ff.).

⁸⁾ Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531 ff.).

⁹⁾ Bundesgesetzgebung über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (SR 941.20 ff.).

[Geschäftsnummer]

- j) die Artikel 360a ff. des Obligationenrechts¹⁾ und die Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²⁾;
- k) die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit³⁾;
- l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.⁴⁾
- m) die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen⁵⁾;

² Soweit dieses Gesetz Bundesrecht ausführt, richtet sich sein Anwendungsbereich nach dem massgebenden Bundesrecht.

§ 4 Begriffe

¹ Als Geschäfte gelten Räumlichkeiten, in denen Waren oder Dienstleistungen für den Endverbrauch verkauft werden, sowie vorübergehende Einrichtungen und offene Verkaufsstände, die demselben Zweck dienen.

² Als Ruhetage gelten die kantonalen und kommunalen Ruhetage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom⁶⁾

³ Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten gelten:

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass;
- b) die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb.

⁴ Als Handel mit alkoholhaltigen Getränken gelten:

- a) der Kleinhandel in einem Betrieb oder an einem Einzelanlass mit gebrannten Wassern im Sinne des Bundesrechts⁷⁾;
- b) der Handel in einem Betrieb oder an einem Einzelanlass mit:
 - 1. Wein, teilweise vergorenem Traubenmost und -Saft, Sauser und weinhaltigen Getränken⁸⁾;
 - 2. Obst- und Fruchtwein, Kernobstsafte im Gärstadium, Getränken aus Obst- oder Fruchtwein sowie Honigwein⁹⁾;

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

²⁾ Bundesgesetzgebung über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20 ff.).

³⁾ Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41 ff.).

⁴⁾ Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

⁵⁾ Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

⁶⁾ BGS

⁷⁾ Artikel 39 ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680); Artikel 45 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

⁸⁾ Artikel 5 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

⁹⁾ Artikel 21 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

3. Bier¹⁾;

4. anderen alkoholischen Getränken.²⁾

⁵ Als Sexarbeit gilt das Anbieten oder Erbringen von sexuellen Handlungen gegen Entgelt.

⁶ Als Strassensexarbeit gilt der Aufenthalt auf öffentlichem Grund oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, mit der erkennbaren Absicht der Ausübung der Sexarbeit.

⁷ Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder ihren Verbänden in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen, sofern mehrere Arbeitnehmende vom gleichen Streitgegenstand betroffen sind.

2. Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten

2.1. Öffnungszeiten von Geschäften

§ 5 Grundsatz

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.

⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

V1 Variante

§ 5 Variante Grundsatz

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.

² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.

⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

§ 6 Generelle Ausnahmen

¹ Die Öffnungszeiten gelten nicht für folgende Geschäfte:

¹⁾ Artikel 40 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

²⁾ Artikel 86 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

[Geschäftsnummer]

- a) Kioske und Betriebe für Reisende wie namentlich Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis zu 120 m²¹⁾;
- b) Tankstellen und Garagen zur Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes²⁾;
- c) Apotheken zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes³⁾;
- d) Museen und Ausstellungsbetriebe⁴⁾;
- e) Krankenanstalten und Kliniken sowie Heime und Internate⁵⁾;
- f) Bestattungsbetriebe für unaufschiebbare Verrichtungen⁶⁾;
- g) Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime⁷⁾;
- h) Theater, Konzerthäuser, Film-, Zirkus- sowie Schaustellungsbetriebe⁸⁾;
- i) Sport- und Freizeitanlagen, Skilifte und Luftseilbahnen sowie Campingplätze.⁹⁾

² Die Öffnungszeiten gelten ferner nicht für:

- a) Gastgewerbebetriebe, Take-away/Imbiss-Betriebe und Beherbergungsbetriebe nach § 4 Absatz 3 Buchstaben a und b; für diese gelten die Öffnungszeiten gemäss §§ 18 ff.;
- b) offene Verkaufsstände an Märkten;
- c) Waren- und Dienstleistungsautomaten;
- d) Direktverkauf von eigenen Produkten in landwirtschaftlichen Betrieben;
- e) Nebenbetriebe von Eisenbahnen¹⁰⁾;

¹⁾ Artikel 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

²⁾ Artikel 46 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

³⁾ Artikel 19 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁴⁾ Artikel 44 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁵⁾ Artikel 15 und 16 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁶⁾ Artikel 20 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁷⁾ Artikel 22 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁸⁾ Artikel 35-39 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

⁹⁾ Artikel 40-42 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

¹⁰⁾ Artikel 39 Absatz 3 des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

- f) offene Verkaufsstände für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle oder im Rahmen von Veranstaltungen.

§ 7 *Ausnahmen an Ruhetagen*

¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:

- a) Bäckereien, Konditoreien und Confisereien¹⁾;
- b) Blumenläden²⁾;
- c) Lebensmittelgeschäfte.

² Sämtliche Geschäfte dürfen an folgenden, maximal vier Sonntagen geöffnet werden:

- a) an den zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntagen (Adventsverkäufe); und
- b) an maximal zwei vom Regierungsrat zu bezeichnenden Sonntagen, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe).

³ Die Saisonverkäufe gemäss Absatz 2 Buchstabe b dürfen nicht auf hohe Feiertage gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom ... fallen.³⁾

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im voraus. Dabei kann er auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

§ 8 *Ausnahmen im Einzelfall*

¹ Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 5 bewilligen.

2.2. Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

2.2.1. Bewilligungen

§ 9 *Bewilligungspflicht*

¹ Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Für gastgewerbliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

¹⁾ Artikel 27 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

²⁾ Artikel 29 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

³⁾ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom ... (BGS...).

[Geschäftsnummer]

§ 10 Ausnahmen

¹ Gastwirtschaftsbetriebe in Unternehmen, Anstalten, Heimen und anderen Verpflegungsstätten für Angestellte, Kranke, Betagte, Schüler, Schülerinnen, Lernende und Kinder bedürfen keiner Bewilligung, sofern diese Betriebe nicht öffentlich zugänglich sind.

² Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte und Hofläden von landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen keiner Bewilligung, sofern sie die fertig zubereiteten Speisen und Getränke nicht zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten.

§ 11 Voraussetzungen

¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;
- b) den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringt;
- c) handlungsfähig ist;
- d) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- e) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

² Für eine Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

³ Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;
- b) handlungsfähig ist.

⁴ Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

§ 12 Erteilung

¹ Die Bewilligung wird der für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

² Sie kann nicht übertragen werden.

³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet.

⁴ Die Anlassbewilligung hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.

⁵ In der Bewilligung können Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.

§ 13 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen mit der Aufgabe der gastwirtschaftlichen Tätigkeit, mit dem ausdrücklichen Verzicht oder mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin.

§ 14 Entzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

- b) die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt;
- c) die Vorschriften des Lebensmittel-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden;
- d) die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert; oder
- e) die nach diesem Gesetz geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

² Anstelle des Entzugs kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

2.2.2. Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit

2.2.2.1. Allgemeines

§ 15 Verantwortlichkeit

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.

² Er oder sie führt den Betrieb oder den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb oder am Anlass anwesend zu sein.

³ Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

§ 15 ^{bis} Amtsblatt

¹ In den öffentlichen Räumen muss das Amtsblatt zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufliegen.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung diese Pflicht einschränken oder aufheben.

§ 16 Alkoholausschank

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, während der Öffnungszeiten (§§ 18 ff.) oder während der bewilligten Dauer des Anlasses (§ 12 Absatz 4) Alkohol auszuschenken.

² Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

- a) Betrunkene;
- b) Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts.¹⁾

³ Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁴ Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum animiert werden.

§ 17 Gästeregister in Beherbergungsbetrieben

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung für Beherbergungsbetriebe führt ein Register mit den Meldescheinen der übernachtenden Gäste.

¹⁾ Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680); und Artikel 11 Absatz 1 der Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995 (SR 817.02).

[Geschäftsnummer]

² In den Meldescheinen werden folgende Daten festgehalten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Ausweisdaten;
- e) Adresse;
- f) Ankunfts- und Abreisedatum; und
- g) Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes.

³ Die Meldescheine werden vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung für die polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsarbeit während drei Jahren im Betrieb zu Händen der Polizei aufbewahrt.

⁴ Nach drei Jahren sind die Meldescheine vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung zu vernichten.

2.2.2.2. Öffnungszeiten von Betrieben

§ 18 Grundsatz

¹ Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00:30 Uhr offen halten.

² Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 2 Uhr offen halten.

§ 19 Ausnahmen

¹ Die Öffnungszeiten gelten nicht für:

- a) die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden;
- b) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe in Geschäften; für diese gelten die §§ 5 ff.; und
- c) Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe für Reisende sowie in Bahnhöfen im Sinne des Bundesrechts.¹⁾

§ 20 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 18 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

² Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 18 erteilen.

³ Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.

¹⁾ Artikel 26 und 26a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 2. Mai 2000 (SR 822.112); Artikel 39 des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

2.2.2.3. Erotische Unterhaltung

§ 21 *Ausstattung und Zutrittsalter*

¹ Unterhaltungen mit erotischem Charakter in einem gastwirtschaftlichen Betrieb oder bei einem gastwirtschaftlichen Anlass dürfen nur auf einer Bühne oder einer ähnlichen Einrichtung dargeboten werden.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin stellt sicher, dass der Zutritt zum gastwirtschaftlichen Betrieb oder Anlass mit erotischer Unterhaltung erst ab 18 Jahren erfolgt.

2.3. Handel mit alkoholhaltigen Getränken

2.3.1. Bewilligungen

§ 22 *Bewilligungspflicht*

¹ Für den Handel im Rahmen eines Betriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 23 *Ausnahmen*

¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) der Handel mit Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs;
- b) der Handel mit im Schweizerischen Arzneimittelbuch aufgeführten alkoholhaltigen Zubereitungen durch Apotheken und Drogerien;
- c) Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Bewilligungen nach § 9.

§ 24 *Voraussetzungen*

¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet;
- b) handlungsfähig ist;
- c) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- d) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus dem Handel mit alkoholhaltigen Getränken aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

² Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet;
- b) handlungsfähig ist.

[Geschäftsnummer]

³ Bewilligungen zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss § 4 Absatz 4 Buchstabe a werden nur den dafür vom Bundesrecht zugelassenen Betrieben erteilt.¹⁾

§ 25 *Erteilung, Erlöschen und Entzug*

¹ §§ 12, 13 und 14 gelten sinngemäss.

2.3.2. Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken

§ 26 *Verantwortlichkeit und Handelsverbote*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.

² Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt:

- a) mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts²⁾;
- b) durch Automaten;
- c) durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen.

2.4. Sexarbeit

2.4.1. Bewilligungen

§ 27 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigt, wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt.

² Eine Vermittlungsbewilligung benötigt, wer zwischen Personen, die Sexarbeit anbieten, und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt.

§ 28 *Voraussetzungen*

¹ Die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung wird erteilt, wenn die gestuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bietet;
- b) handlungsfähig ist;
- c) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- d) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach § 27 aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

¹⁾ Artikel 41a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680).

²⁾ Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680); Artikel 11 Absatz 1 der Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995 (SR 817.02).

² Für die Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

§ 29 Erteilung, Erlöschen und Entzug

¹ Die §§ 12, 13 und 14 gelten unter dem Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss.

² Die Bewilligungen nach § 27 werden auf 3 Jahre befristet erteilt.

2.4.2. Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

§ 30 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin:

- a) sorgt für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung;
- b) führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein;
- c) ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind;
- d) führt zu Handen der Behörden ein Register mit den im Betrieb Sexarbeit ausübenden Personen und hält darin fest:
 - 1. Name und Vorname;
 - 2. Geburtsdatum;
 - 3. Staatsangehörigkeit;
 - 4. Adresse in der Schweiz;
 - 5. Krankenversicherung;
 - 6. Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer.
- e) ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
- f) sorgt dafür, dass Personen, welche im Betrieb Sexarbeit ausüben, dabei weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen;
- g) sorgt dafür, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen; insbesondere stellt er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung;
- h) stellt Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung;
- i) gewährt zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten (§ 35), Zugang zu den Räumlichkeiten gemäss § 27 Absatz 1.

² Die Billigung, Duldung oder Anpreisung von sexuellen Handlungen ohne Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten sowie die Anpreisung von sexuellen Handlungen mittels Hinweisen auf den Gesundheitszustand der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, ist verboten.

[Geschäftsnummer]

§ 31 *Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung*

¹ Die in § 30 enthaltenen Pflichten gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe i sinngemäss für den Inhaber oder die Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung.

§ 32 *Ausübung der Strassensexarbeit*

¹ Die Ausübung der Strassensexarbeit ist unzulässig:

- a) in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
- b) an und um Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten; und
- c) in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen.

² Die Einwohnergemeinden können die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einschränken, wenn dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird.

§ 33 *Pflichten von Kunden und Kundinnen*

¹ Kunden oder Kundinnen von Sexarbeit dürfen:

- a) Sexarbeit nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten in Anspruch nehmen;
- b) Strassensexarbeit nicht entgegen den Einschränkungen gemäss § 32 nachfragen.

2.4.3. Behördliche Kontrolle und Prävention

§ 34 *Behördliche Kontrollen*

¹ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig und für den Schutz der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, erforderlich ist, Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen, die nach § 27 Absatz 1 für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen sowie die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen.

² Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register über die Personen, denen eine Betriebsbewilligung nach § 27 Absatz 1 ausgestellt worden ist.

³ Im Register werden folgende Daten festgehalten:

- a) Name und Vorname des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Adresse;
- e) Name und Adresse des Betriebes;
- f) Geltungsdauer der Bewilligung.

⁴ Die Daten können der Polizei, den Migrationsbehörden, den Sozialbehörden, den Behörden der Einwohnergemeinden sowie weiteren Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁵ Die Daten werden spätestens ein Jahr nach Ablauf der Bewilligung von der zuständigen Behörde gelöscht.

§ 35 Prävention und Aufgabendelegation

¹ Die zuständige Behörde stellt für Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereit.

² Die zuständige Behörde kann Aufgaben im Bereich der Prävention und Information an geeignete Dritte übertragen.

³ In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

2.5. Lotterie und Geschicklichkeitsspiele

§ 36 Lotterien

¹ Lotterien, die als Tombola durchgeführt werden, sind zulässig.¹⁾

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck abschliessen.

§ 37 Geschicklichkeitsautomaten

¹ Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, sind verboten.²⁾

² Zulässig sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn.

2.6. Vergabe von Konsumkrediten

§ 38 Bewilligungspflicht

¹ Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit³⁾ ist bewilligungspflichtig.

² Erteilung und Entzug von Bewilligungen sind im Amtsblatt zu publizieren.

¹⁾ Artikel 2 Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).

²⁾ Artikel 3 Absatz 3 Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52).

³⁾ Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1 ff.).

[Geschäftsnummer]

§ 39 *Aufgabendelegation*

¹ Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen mit geeigneten Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² In der Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

3. Arbeit

3.1. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

3.1.1. Betriebsverzeichnis

§ 40 *Betriebsverzeichnis*

¹ Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis über die dem Arbeitsgesetz¹⁾ unterstellten Betriebe.²⁾

² Die zuständige Behörde entscheidet über die Unterstellung der Betriebe unter die besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe.³⁾

§ 41 *Meldepflichten der Betriebe*

¹ Die dem Arbeitsgesetz⁴⁾ unterstellten Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, die Verlegung, die Übernahme oder die Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Firmennamens, der Betriebsart oder der Betriebsorganisation der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 42 *Meldepflichten der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen Behörde sämtliche Betriebe, die dem Arbeitsgesetz⁵⁾ unterstellt sind.

² Sie melden der zuständigen Behörde sämtliche Baugesuche von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz⁶⁾ unterstellt sind.

¹⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

²⁾ Artikel 86 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 (SR 822.111).

³⁾ Artikel 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁴⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁵⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁶⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

3.1.2. Plangenehmigung, Betriebsbewilligung und Planbegutachtung

§ 43 Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

¹ Bei Gesuchen für die Errichtung oder Umgestaltung von industriellen Betrieben führt die zuständige Behörde das Plangenehmigungsverfahren nach dem Arbeitsgesetz durch und entscheidet über die Plangenehmigung.¹⁾

² Ist für die Errichtung oder die Umgestaltung des Betriebs eine Baubewilligung erforderlich, so wird diese erst wirksam, wenn die Plangenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

³ Die zuständige Behörde erteilt vor der Aufnahme des Betriebs die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitsgesetz.²⁾

§ 44 Planbegutachtung

¹ Bei Gesuchen für die Errichtung oder Umgestaltung von nicht industriellen Betrieben nimmt die zuständige Behörde lediglich eine Planbegutachtung vor.

3.1.3. Arbeits- und Ruhezeit

§ 45 Feiertage

¹ Als Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt:

- a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr) und der 1. August;
- b) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

² Die Feiertage nach Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht im Bezirk Bucheggberg.

§ 46 Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften an Sonntagen

¹ Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Sinne des Bundesrechts³⁾ können an den Advents- und Saisonverkäufen gemäss § 7 Absatz 2 bewilligungsfrei beschäftigt werden.

3.1.4. Betriebsordnung

§ 47 Betriebsordnung

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.⁴⁾

¹⁾ Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

²⁾ Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

³⁾ Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁴⁾ Artikel 37 ff. des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

3.2. Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

3.2.1. Kantonale Einigungsstelle

§ 48 Organisation

¹ Die kantonale Einigungsstelle besteht aus:

- a) einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin;
- b) vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die je hälftig die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft vertreten;
- c) einem Akteur oder einer Aktuarin sowie dessen oder deren Stellvertretung.

² Die Mitglieder der kantonalen Einigungsstelle werden durch den Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 49 Sachliche Zuständigkeit

¹ Die kantonale Einigungsstelle ist zuständig für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten.

² Die kantonale Einigungsstelle erlässt verbindliche Schiedssprüche, wenn ihr die Parteien die Befugnis dazu übertragen.

³ Die kantonale Einigungsstelle kann auch als privates Schiedsgericht eingesetzt werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Regeln der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit.¹⁾

⁴ Vorbehalten bleibt die Errichtung freiwilliger Einigungsstellen nach Bundesrecht.²⁾

§ 50 Örtliche Zuständigkeit

¹ Die kantonale Einigungsstelle ist zuständig, wenn Arbeitgebende dauernd Arbeitnehmende im Kanton beschäftigen oder ihren wechselnden Einsatz ausserhalb des Kantons vom Kanton aus leiten.

² Kollektivstreitigkeiten, die über die Grenzen des Kantons hinausreichen, werden nach den Vorschriften des Bundesrechts behandelt.

3.2.2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 51 Friedenspflicht

¹ Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens vor der kantonalen Einigungsstelle den Arbeitsfrieden zu wahren.

² Die Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Parteien, dass ein Einigungsverfahren eröffnet worden ist.

¹⁾ Artikel 353 ff. des Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2011 (SR 272).

²⁾ Artikel 33 des Bundesgesetzes betreffend Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41).

³ Sie endet mit Ablauf der Frist, die für die Annahme eines Vermittlungsvorschlags angesetzt worden ist, oder mit der Beendigung des Einigungsverfahrens.

§ 52 *Verfahrensdisziplin*

¹ Den Parteien, welche die Friedenspflicht (§ 51) oder die Mitwirkungspflicht (§ 26 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen¹⁾) verletzen, sowie den Verfahrensbeteiligten, die den Anstand verletzen oder den Geschäftsgang erheblich stören, kann der Präsident oder die Präsidentin in sinngemässer Anwendung von § 79 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ eine Ordnungsbusse auferlegen.

² Die Bussenverfügung kann von der kantonalen Einigungsstelle in geeigneter Form veröffentlicht werden.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 53 *Ausstand*

¹ Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation³⁾ gelten sinngemäss.

² Die kantonale Einigungsstelle entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds über ein Ausstandsbegehren. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Kann ein Mitglied nicht amten, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin ein Ersatzmitglied. Dabei muss die paritätische Zusammensetzung gewahrt werden.

⁴ Kann weder der Präsident oder die Präsidentin noch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin amten, bezeichnet der Regierungsrat einen ausserordentlichen Präsidenten oder eine ausserordentliche Präsidentin.

§ 54 *Kosten*

¹ Das Schlichtungs- und das Vermittlungsverfahren sind kostenlos.

² Die Kosten des Schiedsverfahrens können den Parteien auferlegt werden.

³ Parteikosten werden keine ersetzt.

§ 55 *Öffentlichkeit, Ergänzendes Recht*

¹ Das Verfahren ist öffentlich. Der Präsident oder die Präsidentin kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder des Schutzes der Persönlichkeitsrechte die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen und die Akteneinsichtsrechte der Parteien beschränken.

² Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.⁴⁾

¹⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

³⁾ §§ 92 ff. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (BGS 125.12).

⁴⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

[Geschäftsnummer]

3.2.3. Einleitung des Verfahrens

§ 56 *Einleitung auf Gesuch oder von Amtes wegen*

¹ Ein Verfahren wird durch schriftliches Gesuch einer Partei eingeleitet. Artikel 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁾ gilt sinngemäss.

² Die kantonale Einigungsstelle wird zudem auf Anzeige des Regierungsrates von Amtes wegen tätig.

³ Die Anzeige des Regierungsrates kann erfolgen, wenn die Schlichtung oder Vermittlung einer Kollektivstreitigkeit von öffentlichem Interesse ist oder wenn die Arbeitnehmenden keiner Arbeitnehmerorganisation angehören.

§ 57 *Eintretensentscheid*

¹ Wird die Zuständigkeit der kantonalen Einigungsstelle bestritten, verfügt der Präsident oder die Präsidentin über das Eintreten auf die Streitsache.

² Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

3.2.4. Durchführung des Verfahrens

§ 58 *Schlichtungsverfahren*

¹ Im Schlichtungsverfahren versucht der Präsident oder die Präsidentin, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen.

² Die Artikel 203 Abs. 1 und 4, 204 und 206 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁾ gelten sinngemäss.

§ 59 *Vermittlungsverfahren*

¹ Erzielen die Parteien im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung, eröffnet der Präsident oder die Präsidentin das Vermittlungsverfahren und lädt zu einer Verhandlung vor.

² Die §§ 61–63 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾ gelten sinngemäss.

³ Im Anschluss an die Verhandlung eröffnet die kantonale Einigungsstelle den Parteien einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag und setzt diesen Frist zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags.

⁴ Wird der Vermittlungsvorschlag angenommen, hat er die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids.

⁵ Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden; die kantonale Einigungsstelle kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [272](#).

³⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflege-gesetz), vom 15. November 1970 (BG 124.11).

§ 60 Schiedsverfahren

¹ Haben die Parteien die kantonale Einigungsstelle ermächtigt, einen verbindlichen Schiedsspruch zu fällen, tritt das Schiedsurteil an die Stelle des Vermittlungsvorschlages.

² Gegen das Schiedsurteil kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Es sind die Rügen gemäss Artikel 95–98 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005¹⁾ zulässig.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

4. Wirtschaftsförderung

4.1. Allgemeine Wirtschaftsförderung

4.1.1. Allgemeine Bedingungen

§ 61 Grundsatz

¹ Der Kanton betreibt eine aktive und nachhaltige Wirtschaftsförderung.

² Die Wirtschaftsförderung ist mit entsprechenden Vorhaben der privaten Wirtschaft, des Bundes, der Regionen und der Einwohnergemeinden zu koordinieren.

§ 62 Ziele

¹ Die Wirtschaftsförderung dient der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft.

² Sie soll insbesondere Anpassungen an den Strukturwandel erleichtern.

³ Sie strebt die administrative Entlastung der Unternehmen an.

§ 63 Subsidiarität

¹ Der Kanton ergreift Förderungsmassnahmen in der Regel erst dann, wenn keine anderen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

² Auf Leistungen der Wirtschaftsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 64 Fachstelle für Wirtschaftsförderung und Beirat

¹ Der Kanton errichtet eine Wirtschaftsförderungsstelle.

² Die Wirtschaftsförderungsstelle dient als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen.

³ Der Regierungsrat bestellt einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern.

¹⁾ SR [173.110](#).

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz), vom 15. November 1970 (BG 124.11).

[Geschäftsnummer]

⁴ Der Beirat berät den Regierungsrat, insbesondere auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen.

⁵ Die Mitglieder des Beirates sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

4.1.2. Förderungsmassnahmen

§ 65 *Allgemeine Förderungsmassnahmen*

¹ Der Kanton kann:

- a) geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen;
- b) verfügbare Industrie- und Gewerbeliegenschaften vermitteln;
- c) vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern sowie die Erschliessung und Umliegung von Land vornehmen oder sich daran beteiligen;
- d) Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen;
- e) Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben;
- f) Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmen ergreifen.

§ 66 *Einzelbetriebliche Massnahmen*

¹ Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:

- a) bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten;
- b) bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung;
- c) bei der Ansiedlung im Kanton; und
- d) in der Forschung und Entwicklung.

² Der Kanton kann dazu Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.

³ Einzelbetriebliche Massnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:

- a) Bürgschaften von höchstens 3 Millionen Franken; und
- b) Zinsverbilligungen, Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens 500'000 Franken.

⁴ In Ausnahmefällen kann bei besonders förderungswürdigen Projekten von diesen Grenzen abgewichen werden.

⁵ Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich nach der Gesetzgebung.¹⁾

¹⁾ § 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BG 614.11).

§ 67 *Massnahmen der Einwohnergemeinden und Zweckverbände*

¹ Die Einwohnergemeinden und Zweckverbände können im Interesse der Wirtschaftsförderung eigene Massnahmen treffen und insbesondere Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978¹⁾ ganz oder teilweise übernehmen.

4.1.3. Voraussetzungen

§ 68 *Allgemeine Voraussetzungen*

¹ Förderungsmassnahmen müssen:

- a) den Zielen der Wirtschaftsförderung (§ 62) entsprechen;
- b) den Grundsatz der Subsidiarität (§ 63) beachten; und
- c) die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen.

§ 69 *Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen*

¹ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen können ergriffen werden, wenn das unterstützte Vorhaben:

- a) innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist;
- b) Arbeitsplätze schafft oder erhält;
- c) nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheint; und
- d) den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.

² Zur Erhaltung überholter Strukturen dürfen keine Förderungsmassnahmen gewährt werden.

³ Unternehmen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten.

4.1.4. Durchführung

§ 70 *Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen*

¹ Einzelbetriebliche Förderungsmassbeiträge werden mittels Verfügung gewährt.

² Die Einzelheiten der Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

³ In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.

⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.

¹⁾ BGS [711.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 71 Finanzierung

¹ Die für die Wirtschaftsförderung notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets der zuständigen Behörde beantragt und beschlossen.

² Rückzahlungen, Zinsen und sonstige Erlöse werden dem Globalbudget der zuständigen Behörde gutgeschrieben.

§ 72 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zum Entscheid über Wirtschaftsförderungsmassnahmen beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis.

² Der Regierungsrat kann einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsstelle durch Verordnung übertragen.

4.2. Tourismusförderung

§ 73 Grundsatz und Ziel

¹ Der Kanton fördert den Tourismus.

² Die Tourismusförderung dient der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen.

§ 74 Kommunale Kur- und Beherbergungstaxen

¹ Die Einwohnergemeinden können Kur- und Beherbergungstaxen erheben.

§ 75 Tourismusförderungsmassnahmen

¹ Der Kanton kann Tourismusprojekte von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

² Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn:

- a) das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung (§ 73 Absatz 2) entspricht;
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c) ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

§ 76 Finanzierung

¹ Die finanziellen Leistungen zu Gunsten des Tourismus belaufen sich auf maximal 500'000 Franken pro Jahr.

² Hinzu kommen allfällige Leistungen nach § 93.

§ 77 Weitere Bestimmungen

¹ Die §§ 61 Absatz 2, 63, 70, 72 gelten sinngemäss.

5. Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 78 *Organe*

¹ Die besonderen Organe zum Vollzug des Bundesrechts über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾ sind:

- a) die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

² Die ständige Bereitschaft der Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

§ 79 *Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung*

¹ Die Kantonale Zentralstelle vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher vom Bund übertragenen Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b) Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane;
- c) Ausbildung und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) Beratung, Überprüfung und Ausbildung der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Kantonalen Zentralstelle.

§ 80 *Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung*

¹ Die Gemeindestellen treffen Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Einwohnergemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Kantonalen Zentralstelle.

² Die Gemeindestellen vollziehen die von der Kantonalen Zentralstelle angeordneten Massnahmen.

³ Die Gemeindestellen werden vom Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Behörde ernannt, die auch deren Pflichtenhefte festlegt.

⁴ Die Pflichtenhefte der Gemeindestellen bedürfen der Genehmigung durch die Kantonale Zentralstelle.

§ 81 *Geheimhaltung*

¹ Sämtliche Organe und Personen, die beim Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung mitwirken, sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 82 *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Kantonalen Zentralstelle sowie der Ausbildung der Gemeindefunktionäre.

² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Gemeindestellen.

¹⁾ Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531).

[Geschäftsnummer]

§ 83 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindestellen, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Zentralstelle Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Kantonalen Zentralstelle, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Den Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, sofern keine wichtigen Gründe wie insbesondere Dringlichkeit vorliegen.

6. Marktaufsicht

6.1. Messwesen

§ 84 *Eichamt und Eichkreis*

¹ Der ganze Kanton bildet einen Eichkreis.

² Für den Eichkreis ist das Eichamt SO+1 zuständig.

§ 85 *Eichmeister oder Eichmeisterin*

¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin leitet das Eichamt und vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen¹⁾.

² Er oder sie wird vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 86 *Rechtsschutz*

¹ Verfügungen des Eichmeisters oder der Eichmeisterin können beim zuständigen Departement mit Beschwerde angefochten werden.

6.2. In der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

§ 87 *Tripartite Kommission*

¹ Als Tripartite Kommission flankierende Massnahmen wird die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt.

² Die Kommission setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

¹⁾ SR [941.292](#).

³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 88 Aufgaben und Delegation

¹ Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik erfüllt die ihr als Tripartite Kommission nach dem Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Kommission kann Aufgaben im Bereich der Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

⁴ In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 89 Besondere Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss Bundesrecht¹⁾; und
- b) den Entscheid über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Artikel 9 der Verordnung zum Entsendegesetz.²⁾

7. Abgaben und Gebühren

7.1. Jahresgebühren für Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen

§ 90 Gebührenpflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1), von Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 22 Absatz 1) sowie von Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 27 Absatz 1 und 2) haben eine jährliche Gebühr zu entrichten.

§ 91 Gebührenhöhe

¹ Die jährliche Gebühr für die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1) und für die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 27 Absatz 1 und 2) beträgt:

- a) bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 300 Franken;
- b) bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 600 Franken;

¹⁾ Artikel 360a ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

²⁾ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 (SR 823.201).

[Geschäftsnummer]

- c) bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 1'200 Franken;
 - d) bei einem Jahresumsatz über 1 Million Franken: 2'400 Franken.
- ² Die jährliche Gebühr für die Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 22 Absatz 1) beträgt:
- a) bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 150 Franken;
 - b) bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 300 Franken;
 - c) bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 600 Franken;
 - d) bei einem Jahresumsatz über 1 Million Franken: 1'200 Franken.

7.2. Spielbankenabgabe

§ 92 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt den vollen nach Bundesrecht zulässigen kantonalen Anteil auf den Spielbankenabgaben der Kursäle.

§ 93 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde, Tourismusförderung

¹ Der kantonale Anteil an den Spielbankenabgaben der Kursäle fällt zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Standortgemeinde.

² 3 Prozent, höchstens aber 300'000 Franken aus dem Teil der Abgaben, den der Kanton behält, sind an die Tourismusförderung auszurichten.

7.3. Übrige Gebühren

§ 94 Kantonaler Gebührentarif

¹ Die übrigen Gebühren für behördliche Verrichtungen nach diesem Gesetz richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif¹⁾.

8. Strafbestimmungen

§ 95 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt;
- b) die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Öffnungszeiten überschreitet;
- c) nach diesem Gesetz auferlegte Pflichten verletzt;

¹⁾ BGS [615.11](#).

- d) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung oder Leistungen der Wirtschafts- oder Tourismusförderung zu erlangen.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

§ 96 *Mitteilungen der Strafbehörden*

¹ Die Strafbehörden haben rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, die einen in diesem Gesetz geregelten Gegenstand zum Inhalt haben, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Vollzug und Rechtspflege

§ 97 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über:

- a) die wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) den Eichmeister oder die Eichmeisterin und das Messwesen;
- c) Dritte, denen Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes übertragen werden.

§ 98 *Vollzug*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie der zugrundeliegenden Bundesgesetzgebung nach § 3 dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Behörden.

³ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 22 Absatz 2 und deren Erteilung;
- b) abweichende Anordnungen (vor den Öffnungszeiten) gemäss § 20.

§ 99 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾.

² Vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen.

§ 100 *Koordination*

¹ Soweit nach diesem Gesetz mehrere Bewilligungen erforderlich sind, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

² Sind neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich, sind alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen.

¹⁾ BGS [124.11](#).

[Geschäftsnummer]

³ Soweit das Bundesrecht für einen in einem koordinierten Verfahren eröffneten Entscheid eine vom kantonalen Recht abweichende Rechtsmittelfrist vorsieht, gilt allein die bundesrechtliche Frist für den koordinierten Entscheid.

§ 101 *Auskunfts- und meldepflichtige Organe*

¹ Die folgenden Organe, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind zur Auskunft über Personen und Betriebe verpflichtet, soweit Auskünfte für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind:

- a) Polizeien von Kanton und Einwohnergemeinden;
- b) Gesundheitsbehörden;
- c) Amtsschreibereien;
- d) Betreibungs- und Konkursämter;
- e) Gerichte;
- f) Migrationsbehörden;
- g) Steuerbehörden;
- h) Ausgleichskassen; und
- i) Dritte, welche gemäss diesem Gesetz Aufgaben erfüllen.

² Diese Behörden melden der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen und zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen können.

§ 102 *Gesetzesevaluation*

¹ Der Regierungsrat evaluiert periodisch die Wirksamkeit des Gesetzes und dessen Vollzug.

² Er überprüft dabei insbesondere folgende Kriterien:

- a) administrativer Aufwand für Behörden und Unternehmen;
- b) Benutzerfreundlichkeit;
- c) Kosten;
- d) Verfahren.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 103 *Formelle Anpassungen an Änderungen des Bundesrechts*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Änderungen des Bundesrechts die in den Fussnoten dieses Gesetzes enthaltenen Verweise formell anzupassen, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen einhergehen.

§ 104 *Übergangsrecht*

¹ Die altrechtlichen Patente gemäss § 4 und § 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 werden als Betriebsbewilligung im Sinne von § 9 Absatz 2 oder § 22 Absatz 2 weitergeführt. Diese müssen also keinen Fähigkeitsnachweis erbringen.

² Die gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 erteilten Nachtlokalbewilligungen bleiben noch während zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig. Von § 18 abweichende Öffnungszeiten stehen nachher unter dem Vorbehalt kommunaler Anordnungen gemäss § 20. Die Jahresgebühren für die Nachtlokalbewilligungen nach § 37 Absatz 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Für Tätigkeiten, die gemäss § 27 bewilligungspflichtig sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgeübt werden, ist der zuständigen Behörde innert sechs Monaten ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

⁴ Im Übrigen bleiben die gestützt auf eine mit diesem Gesetz aufgehobene Rechtsgrundlage erlassenen Verfügungen bestehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996¹⁾ (Stand 14. September 2012) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010²⁾ (Stand 1. Oktober 2010) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EG BGSA) vom 29. August 2007³⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985⁴⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG) vom 24. Januar 2006⁵⁾ (Stand 1. Juli 2006) wird aufgehoben.

1) BGS [513.81](#).

2) BGS [822.13](#).

3) BGS [822.41](#).

4) BGS [911.11](#).

5) BGS [981.21](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.